

Betreff: Bitte um Stellungnahme zu Rollwegfrage - Flugplatz Unterwössen

Sehr geehrter Herr xxx,

wie wir gerade telefonisch besprochen haben, schicke ich Ihnen meinen Planauszug und eine kurze Erläuterung zu meiner Frage.

Eine kurze Vorgeschichte, der Auslöser des Ganzen. Die DASSU-Mitgliederversammlung hat eine Stationierungsgebühr für rein private Touringmotorsegler beschlossen. Von dieser Regelung betroffen wäre der Herr Meirer mit seiner RF5. Er hat sie sich die letzten Tage als Geschäftsführer der DASSU noch genehmigt, sie steht bei ihm in seiner ihm gehörenden Halle. Er verlangt aber jetzt, dass diese Gebühr für ihn stark reduziert wird, sonst würde er Pacht für das Überschweben der Flügel seines angrenzenden Hallengrundstücks neben dem Rollweg verlangen. Sollte das nicht fruchten, dann würde er das Rollen der Flugzeuge durch Aufstellen eines Fliegerhängers auf seinem Grundstück blockieren. Meine Frage, darf ein Privathallenbesitzer den, an sein Grundstück angrenzenden Rollweg, mit einem Hänger auf seinem Grundstück blockieren? Ich habe Ihnen dazu den mir zur Verfügung stehenden Plan angehängt, es handelt sich um die Flurnummer 490/19. Da steht zwar im Plan Eigentümer wäre die FSGU, das stimmt aber nicht, das Grundstück gehört dem Herrn Meirer.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Manfred Schneider  
(Vorstand der Flugsportgruppe Unterwössen)

Sehr geehrter Hr. Schneider,

ein Blick in die genehmigten Pläne weisen die besagte Flugbetriebsfläche (Genehmigungsplan 792-203 v. 08.03.01 - gelb unterlegte Flächen -) weitgehend als Rollweg aus. Im Genehmigungsbescheid vom 29.03.2001 Az. 315.5 wird unter Abschnitt VI. Pkt. 1.2 die Anlegung des Segelfluggeländes gemäß den "Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen" vom 23.05.1969 beauftragt. In dieser Richtlinie ist unter Abschnitt IV Punkt 2.6 ausgeführt:

"Wird für den Rücktransport gelandeter Segelflugzeuge zur Startstelle eine besondere Rückholbahn festgelegt, so soll diese etwa 20 m breit sein und grundsätzlich außerhalb der Streifen von Startbahn und Landebahn liegen."

Nach hiesigem Verständnis dient die (gelb unterlegte Rollbahn) im Wesentlichen den obigen Nutzungszweck und wir sehen daher auch die Anforderung von einer Breite von 20 m als bindend. Soweit der befestigte Weg selbst - wie hier - keine 20 m Breite aufweist ist diese Anforderung natürlich auf die Hindernisfreiheit und auf die seitlichen unbefestigten Flächen sinngemäß zu übertragen. Eine Breite von 20 m bedingt eine Hinderfreiheit von 10 m jeweils links und rechts der Bahnmitte.

Mit freundlichen Grüßen

xxx  
Technischer Amtsrat